

Reglement betreffend Abgeltungsbeiträge für ökologische Ausgleichsleistungen in der Landwirtschaft

Vom 22. November 2005 (Stand 1. Januar 2006)

Der Gemeinderat Riehen

erlässt, gestützt auf das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25. Januar 1995 ¹⁾, auf die Verordnung über Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen vom 27. Juni 1995 ²⁾ und auf die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 ³⁾, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck und Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von jährlichen Abgeltungsbeiträgen zur Förderung und Umsetzung ökologischer Massnahmen und des ökologischen Ausgleichs im landwirtschaftlich genutzten Gebiet der Gemeinde. Geeignete Hochstammbaum-Jungbäume werden im ganzen Gemeindegebiet mit einem Kaufbeitrag gefördert.

§ 2 *Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger*

¹ Abgeltungsbeiträge werden an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutztem Land ausserhalb des Baugebiets ausgerichtet.

§ 3 *Leistungen der Gemeinde*

¹ Kommunale Abgeltungsbeiträge können je nach ökologischer Ausgleichsart ausgerichtet werden

- ergänzend zu den entsprechenden kantonalen oder bundesrechtlichen Abgeltungsbeiträgen;
- für Leistungen, welche von Bund und Kanton nicht abgegolten werden;
- im Falle der Hochstammbäume zusätzlich zu den Bundes- und Kantonsbeiträgen.

² Werden für die gleiche Fläche oder das gleiche Objekt Abgeltungsbeiträge vom Bund oder Kanton ausgerichtet, können die ergänzenden kommunalen Leistungen entsprechend diesen Beiträgen gekürzt werden.

³ Für die blosse Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen im Bereich des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes werden keine Abgeltungsbeiträge ausgerichtet.

⁴ Auf die Ausrichtung von Abgeltungsbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 *Finanzierung*

¹ Die Abgeltungsbeiträge werden im Rahmen des bewilligten Globalkredits ausgerichtet.

² Reichen die vorgesehenen Mittel nicht aus, um sämtliche Gesuche zu berücksichtigen, kann der Gemeinderat die Abgeltungsbeiträge linear kürzen oder die Höhe der Abgeltungsbeiträge anhand eines Prioritätenkatalogs festlegen.

¹⁾ [SG 789.100](#).

²⁾ Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verordnung über die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet vom 24. 3. 2015 (wirksam seit 1. 4. 2015, [SG 789.600](#)).

³⁾ [RiE 111.100](#).

II. Abgeltungsbeiträge und verbilligte Hochstammobst- Jungbäume

§ 5 *Hochstammobstbäume*

¹ Abgeltungsbeiträge werden für die Pflege von bewirtschafteten Hochstammobstbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,6 Metern ausgerichtet, wenn diese ausserhalb des Baugebiets stehen.

² Für folgende Baumarten werden pro Baum und Jahr Abgeltungsbeiträge ausgerichtet:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Kirschbäume | Fr.40.– |
| b) | Zwetschgen, Mirabellen-, Reineclaude- und Pflaumenbäume, Apfel-, Birnen- und Quittenbäume | Fr. 30.– |

§ 6 *Jungbäume*

¹ Für Neu- und Ersatzpflanzungen von Hochstammobstbäumen werden geeignete Jungbäume mit einem Beitrag verbilligt, wenn sie im Gemeindegebiet gepflanzt werden.

² Beim Verkauf durch die Gemeindegärtnerei wird pro Jungbaum ein vergünstigter Pauschalpreis von Fr. 20.– erhoben.

§ 7 *Einheimische und standortgerechte Einzelbäume*

¹ Für einheimische und standortgerechte Einzelbäume in Wiesen, Weide- und Ackerland werden Abgeltungsbeiträge entrichtet, wenn die Bodenfläche der Bäume wie eine extensive Wiese oder Weide genutzt wird oder einmal jährlich gemäht und ansonsten ungenutzt und unbehandelt bleibt. Die Bodenfläche um den Stamm entspricht in der Regel der doppelten Kronenfläche, beträgt aber pro Baum maximal 2 Aren im Baumumfeld, aber auch bei Jungbäumen minimal 1 Are. Der Abstand der Einzelbäume beträgt im Minimum 10 Meter.

² Keine Beiträge werden ausgerichtet für Nadelbäume in Wiesen, Weide- und Ackerland.

³ Pro Baum und Are werden jährlich ausgerichtet:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Einzelbaum im Ackerland | Fr. 30.– |
| b) | Einzelbaum in einer Wiese oder im Weideland | Fr. 15.– |

§ 8 *Ackerflächen ohne Herbizideinsatz*

¹ Abgeltungsbeiträge können ausgerichtet werden für die freiwillige herbizidfreie Bewirtschaftung von Ackerflächen, sofern die üblichen Ackerkulturen angebaut wurden.

² Von den Beiträgen ausgeschlossen sind alle Brachen sowie Ackerflächen, die als Kunstwiesen genutzt werden.

³ Pro Are und Jahr werden Fr. 4.– ausgerichtet. Die Maximalbeiträge pro Betrieb entsprechen einer Fläche von 1'000 Aren.

§ 9 *Ackerschonstreifen*

¹ Abgeltungsbeiträge werden für eine oder beide Längsseiten einer Ackerfläche ausgerichtet, wenn sie als Ackerschonstreifen ohne Düngemittel und ohne Pflanzenschutzmittel bewirtschaftet werden.

² Die Mindestbreite eines Ackerschonstreifens beträgt 3 Meter, die Maximalbreite 12 Meter.

³ Die Anlagedauer beträgt am selben Standort in Hauptkulturen im Minimum zwei Jahre.

⁴ Pro Are und Jahr werden maximal Fr. 40.– ausgerichtet. Die Maximalbeiträge pro Betrieb entsprechen einer Fläche von 80 Aren.

§ 10 *Einsaat von Ackerblumen und typischer Ackerbegleitflora*

¹ Wird in Ackerschonstreifen in Absprache mit der Fachstelle Umwelt zusätzliche typische Ackerbegleitflora eingesät, können die nachgewiesenen Kosten für das Saatgut ganz oder teilweise vergütet werden.

§ 11 *Beweidung von Dauergrünland*

¹ Für Weiden, die ohne Mähnutzung abgeweidet werden, können Abgeltungsbeiträge ausgerichtet werden. Für Standweiden und intensiv beweidete Koppelweiden werden keine Abgeltungsbeiträge ausgerichtet.

² Pro Are Weide und Jahr werden Fr. 2.– ausgerichtet.

III. Gesuch und Entscheid**§ 12** *Gesuch*

¹ Gesuche um Gewährung von Abgeltungsbeiträgen sind bei der Gemeindeverwaltung zuhanden der Fachstelle Umwelt bis spätestens Ende April des betreffenden Beitragsjahres auf den dafür bestimmten Formularen der Gemeinde einzureichen.

² Den Gesuchen sind alle notwendigen Unterlagen beizulegen und der Fachstelle Umwelt diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Beitragsgesuchs notwendig sind.

³ Wird für die gleiche Fläche oder für die gleichen Objekte auch ein Gesuch an den Kanton oder an den Bund um Ausrichtung von Abgeltungsbeiträgen eingereicht, so ist je eine Kopie davon dem Gesuch an die Gemeinde beizulegen.

§ 13 *Entscheid*

¹ Die Fachstelle Umwelt der Gemeindeverwaltung entscheidet bis spätestens Ende September des betreffenden Beitragsjahrs über die Ausrichtung von Abgeltungsbeiträgen auf Grundlage der Empfehlung des oder der Ackerbaustellenleitenden.

² Die Abrechnung über die beantragten Beiträge gilt als Entscheid.

IV. Vereinbarung und Rückerstattung**§ 14** *Vereinbarung*

¹ Mehrjährige oder wiederkehrende Leistungsverhältnisse werden in der Regel in einer Vereinbarung mit einer Mindestdauer von sechs Jahren geregelt. Darin werden insbesondere die zu verrichtenden Pflegemassnahmen und die Modalitäten der Ausrichtung der Abgeltungsbeiträge festgelegt.

² Die Ausrichtung der Abgeltungsbeiträge entspricht der Vereinbarungsdauer. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Mittel im jeweiligen Globalkredit.

§ 15 *Rückforderung von zu unrecht bezogenen Beiträgen*

¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

² Rückforderungsansprüche verjähren fünf Jahre nach Ausrichtung der Leistung.

V. Schlussbestimmungen**§ 16** *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Der Gemeinderatsbeschluss vom 2. April 1996 betreffend die Landwirtschaft wird aufgehoben.

§ 17 *Publikation und Wirksamkeit*

¹ Dieses Reglement wird publiziert; es wird am 1. Januar 2006 wirksam.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
22.11.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	KB 03.12.2005

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	22.11.2005	01.01.2006	Erstfassung	KB 03.12.2005